



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

Pariser Platz
Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.05.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-20-018
608e

(02 28)
oder 14-0

Bonn
03.08.2020

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks 7 des Grosskraftwerks Mannheim

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft, Marguerrestr.1, 68199 Mannheim, vertreten durch den Vorstand

- Beteiligte -

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks 7 des Grosskraftwerks Mannheim (BNA 0645) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

...

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 03. August 2020 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerksblocks 7 (BNA0645) als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG wird vom 12.05.2021 bis zum 31.03.2025 genehmigt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 13.05.2020 zeigte die Beteiligte, die Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft (GKM), gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass die nachstehende Anlage am Standort Mannheim unter Berücksichtigung der in § 13b Abs. 1 EnWG gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten, spätestens jedoch zum 12.05.2021 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden soll:

Kraftwerksnr. Bundesnetz- agentur	Kraftwerksname	Blockname	Energieträger	Nettonennleistung (elektrisch) in MW laut KW-Liste der BNetzA
BNA0645	Grosskraftwerk Mannheim	GKM 7	Steinkohle	425

Mit Schreiben vom 20.05.2020, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tage, stellte die Antragstellerin als verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin bei der Bundesnetzagentur den Antrag nach § 13b Abs. 5 EnWG, die von ihr vorgenommene Systemrelevanzausweisung der vorstehenden Erzeugungsanlagen zu genehmigen. In ihrer Antragsbegründung verweist die Antragstellerin insbesondere auf die einschlägige Systemanalyse vom 24.04.2020¹. Aus dieser ergebe sich eine Systemrelevanz des Kraftwerksblocks bis mindestens zum 31.03.2025.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Mit Schreiben vom 09.06.2020 gab die Bundesnetzagentur der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Antwortschreiben vom 19.06.2020 erklärte die Beteiligte, dass grundsätzlich keine

¹ Abschlussbericht Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber vom 24.04.2020, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Berichte_Fallanalysen/Systemanalyse_UeNB_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bedenken oder Einwände gegen die beabsichtigte Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die Bundesnetzagentur zum bis 31.03.2025 bestünden. Diese Zustimmung stehe jedoch unter dem Vorbehalt der inhaltlichen Anforderungen, die die Antragstellerin in dem abzuschließenden Netzreservevertrag formuliere.

Der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt wurde Gelegenheit gegeben, zum vorliegenden Verfahren Stellung zu nehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks 7 des Grosskraftwerks Mannheim (BNA0645), beginnend ab dem 12.05.2021 bis zum Ablauf des 31.03.2025 ist stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 EnWG auch begründet.

- 1) Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Die Erzeugungsanlage befindet sich in ihrer Regelzone und überschreitet mit einer Nennleistung von 425 MW den in § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG benannten Schwellenwert. Mit dem Schreiben der Beteiligten vom 13.05.2020 ging dem Antrag der Antragstellerin eine endgültige Stilllegungsanzeige voraus, denn darin wurde deutlich, dass die verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden sollen.
- 2) Der Kraftwerksblock 7 ist systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn seine Stilllegung würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.
 - a) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit des vorstehenden Kraftwerksblocks in besonderen Situationen zu besorgen ist, dass die Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies stellt eine Gefährdung der Systemicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Diesbezüglich hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgegenständliche Anlage zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze

mindestens bis zum 31.03.2025 benötigt wird, da ohne deren Verfügbarkeit zum strombedingten Redispatch die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Aus den maßgeblichen Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber, die im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden sollen geht hervor, dass den Übertragungsnetzbetreibern infolge einer stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der Anlagen und der damit einhergehenden Reduzierung der Redispatch-Leistung in den untersuchten Betrachtungszeiträumen vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023 (Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 27.03.2019)² sowie vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 (Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 24.04.2020)³ insgesamt zu wenig Redispatch-Leistung zur Verfügung stünde, um das Übertragungsnetz in den betrachteten Netzsituationen unter Einhaltung des zu gewährleistenden Sicherheitsstandards zu betreiben.

- aa) Ausweislich der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 27.03.2019 wird der Kraftwerksblock 7 bezogen auf den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023 in der den Netzreservebedarf dimensionierenden Stunde 307 von den Übertragungsnetzbetreibern mit voller Leistung zum Redispatch eingesetzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben in der genannten Systemanalyse zudem das Szenario untersucht, welche Kraftwerke während eines ganzen Jahres zum Redispatch eingesetzt werden. In dieser Jahresbetrachtung wird Block 7 in 800 Stunden zum Redispatch eingesetzt und erbringt hierbei eine Gesamtarbeit von 296 GWh.
- bb) Darüber hinaus hat die Antragstellerin zutreffend auf die Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 24.04.2020 verwiesen, wonach Block 7 in der den Netzreservebedarf dimensionierenden Stunde 273 des Betrachtungszeitraums vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 von den Übertragungsnetzbetreibern zum Redispatch eingesetzt wird.
- b) Zutreffend geht die Antragstellerin daher davon aus, dass die endgültige Stilllegung des verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblocks mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen

² abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Berichte_Fallanalysen/Systemanalyse_UeNB_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=5

³ a.a.O.

muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

- 3) Es sind keine milderen, gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, um die im Falle einer Stilllegung drohende Gefährdungslage zu beseitigen.
- 4) Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung des Kraftwerkblocks beziehen, die physikalisch für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, da deren gesamte Verfügbarkeit auch in der o.g. Bedarfsfeststellung als notwendig erachtet wurde.
- 5) In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei soll die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 9 EnWG grundsätzlich eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Voraussetzung für eine längere Ausweisung als für die Dauer von 24 Monaten liegen vor, da die Antragstellerin ihre Ausweisung bis zum 31.03.2025, wie oben unter II. 2 a) a)) dargestellt, auf die Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 24.04.2020 stützen kann, die am 30.04.2020 von der Bundesnetzagentur bestätigt worden ist⁴. Der Vortrag der Beteiligten, die ihre Zustimmung zu einer längeren Ausweisung und entsprechenden Genehmigung der Systemrelevanz als 24 Monate unter den Vorbehalt des Inhalts des mit der Antragstellerin abzuschließenden Netzreservevertrag stellt, entfaltet keine Wirkung. Einen entsprechenden Vorbehalt oder ein Zustimmungserfordernis der Betreiberin des Kraftwerks sieht das Gesetz nicht vor. Auch ist die nach §§ 13d Abs. 3 S.

⁴ abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Berichte_Fallanalysen/Feststellung_Reservekraftwerksbedarf_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3

1 EnWG, 1 Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1 NetzResV vorgesehene Abstimmung des Netzreservevertrags der Vertragsparteien mit der Bundesnetzagentur nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Vielmehr erfolgt diese Abstimmung im Rahmen des Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i. S. d. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

- 6) Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

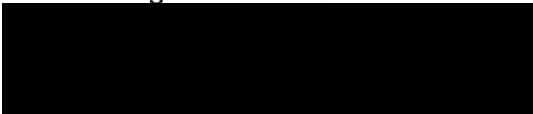
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 03.08.2020

Im Auftrag



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)